

# **Satzung**

## **der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Hansestadt Greifswald e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nordvorpommern,  
Hansestadt Stralsund und Hansestadt Greifswald e.V..

Die Kurzbezeichnung lautet AWO KV NVP, HST u. HGW e.V..

2. Der Sitz des AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. ist die Hansestadt Stralsund.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. ist die Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere die

- Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Bildung und Erziehung, der Behindertenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für Opfer von Straftaten sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke und die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO,
- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
- Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung sowie den Wohlfahrtsverbänden.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen und Diensten, wie z. B. Frauenschutzhäusern zum Schutz und Fürsorge für Frauen und Kinder, die von (häuslicher) Gewalt betroffen oder bedroht sind, Beratungsstellen, Begegnungsstätten, Heime und Maßnahmen, Aktionen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung,
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand.

2. Der AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. verwirklicht die in Ziffer 1 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, vornehmlich mit der AWO – Soziale Dienste Vorpommern gemeinnützige GmbH, insbesondere durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen jeglicher Art, durch die Nutzungsüberlassung von Immobilien und Sachmitteln sowie die Überlassung von Personal. Zu den Leistungen gehören insbesondere Verwaltungsdienstleistungen und Nutzungsüberlassungen, zur Nutzungsüberlassung von Immobilien auch die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen.

3. Der AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

4. Mittel der AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Entgelten - keine Zuwendungen aus Mitteln des AWO KV NVP, HST u. HGW e.V.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft im Landesverband**

Der AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. ist Mitglied des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern e.V.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. sind die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt in seinem Bereich.

Für die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Kreisausschuss auf schriftlichen Antrag hin.

### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Ein Ortsverein kann seinen Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.

Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

2. Jede der genannten Gliederungen kann ausgeschlossen werden, wenn sie einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch ihr Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Das Organrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

## **§ 6 Beitragspflicht**

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

## **§ 7 Kreisjugendwerk**

1. Für ein im AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. bestehendes Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Kreisjugendwerkes werden Regelungen festgelegt.
3. Der Vorstand des AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. ist zur Aufsicht und Prüfung des Kreisjugendwerkes verpflichtet.
4. Die Revisoren des AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.

## **§ 8 Korporative Mitglieder**

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf das Geschäftsgebiet beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gesondert vereinbart.
6. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Organe des Kreisverbandes**

Organe des Kreisverbandes sind:



- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuss.

## § 10 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
  - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
  - b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechnete Beiträge) vom Kreisvorstand festgesetzt.
  - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.
  - d) den Beauftragten des Kreisjugendwerkes. Diese nehmen beratend teil.
2. Die Kreiskonferenz wird innerhalb von 9 Monaten vor der Landeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. abgehalten, jedoch mindestens alle vier Jahre.
3. Der Vorstand hat die Delegierten, Vertreter und Beauftragten mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen, beschließt über die Entlastung und wählt den Kreisvorstand und die Revisoren/Revisorinnen sowie die Delegierten zur Landeskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mandatsträger der Arbeiterwohlfahrt müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung und kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis beim Landes-, beim Kreisverband und bei zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die AWO beteiligt ist und die Vorstandsfunktionen des AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Vorstandsfunktion.

5. Der Vorstand kann außerordentlich die Kreiskonferenz einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsvereine oder des Landesvorstandes der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern e.V. einzuberufen.
6. Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst.
7. Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist eine Mehrheit von Dreivierteln aller Stimmberechtigten erforderlich.

8. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen gefasst werden. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, nicht beschlussfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern e.V.
9. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter oder einem Beisitzer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Kreisvorstand**

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und bis zu 5 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten. Scheiden zwischen zwei Kreiskonferenzen mehr als 2 Vorstandsmitglieder aus, so bedarf es einer Ergänzung des Vorstandes.
3. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf anberaumt. Sie/er lädt dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
6. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Diese/dieser ist als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die besondere Vertreterin/den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

Vor der Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist die Zustimmung des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern e.V. einzuholen.

7. Der Kreisvorstand hat dem Landesvorstand der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern e.V. über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.

8. Vor und bei dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der üblichen Vereinstätigkeit hinausgehen, sind die Richtlinien des Landes- wie des Bundesverbandes zu beachten.
9. Der Vorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerkes beratend teilnimmt.
10. Er nimmt den ihm mindestens jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes entgegen.
11. An den Vorstandssitzungen des AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. kann ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied mit beratender Stimme teilnehmen.
12. Er kann aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten berufen.

## **§ 12 Kreisausschuss**

1. Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine zusammen. Der Beauftragte des Kreisjugendwerkes und die Beauftragten der korporativen Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisausschusses teilnehmen. Sie können von einzelnen Beratungspunkten durch Beschluss des Kreisausschusses ausgeschlossen werden.
2. Er hat die Arbeit des Kreisvorstandes zu unterstützen und wird von diesem nach Bedarf, möglichst jährlich, einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine einzuberufen.

## **§ 13 Rechnungswesen**

Der AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## **§ 14 Verbandsstatut**

Das auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossene Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist Bestandteil dieser Satzung.



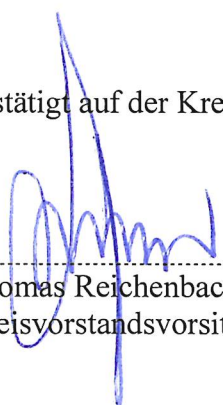
## § 15 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

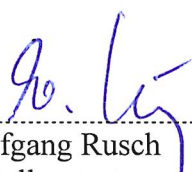
Der AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. ist gegenüber seinen Gliederungen sowie dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

Der AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

Der AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. erkennt seinerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

bestätigt auf der Kreiskonferenz am: 13.05.2022

  
-----  
Thomas Reichenbach  
Kreisvorstandsvorsitzender

  
-----  
Wolfgang Rusch  
1. Stellvertreter

